

# **Wasserleitungsordnung der Gemeinde K A U N S:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kauns hat mit Sitzungsbeschluss vom 17.02.2004 auf Grund des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kauns folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserleitung dient zur Versorgung aller Einwohner im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser.

## **§ 2 Anschlussleitungen**

1. Den Anschluss an die Hauptleitung und die Verlegung eines Verbindungsstückes einschließlich eines Absperrventils lässt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen.
2. Im erschließbaren Bereich wird jedes Grundstück auf Antrag des Eigentümers an die Wasserleitungsanlage angeschlossen, wenn der Anschluss nicht wegen seines besonderen Zweckes eine übermäßige Beanspruchung der Anlage, oder wegen der Lage des Grundstückes übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursacht. Sämtliches zusätzlich erforderliches Zubehör wie Pumpen und dgl. gehen auf alleinige Kosten und Haftung des Grundstückseigentümers.
3. Die Ausführung, sowie die Instandhaltung und Erneuerung der weiteren Leitungen obliegt dem Grundstückseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch eine gewerberechtlich befugte Person nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei ist auf eine frostsichere Verlegung aller Teile der Leitungen besonders zu achten.

## **§ 3 Wasserlieferung**

1. Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
2. Bei vorübergehenden Beschränkungen oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Leitungsbrüchen, Naturereignissen oder betriebsnotwendige Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekannt machen.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer hat den Wasserbezug anzumelden.
4. Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug zu melden.

5. Die Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen, voll ersatzpflichtig.

## **§ 4 Allgemeine Vorschriften über die Benützungsgebühr**

1. Zur Deckung des Aufwandes der Wasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren und zwar eine einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitungsanlage (Anschlussgebühr) und als Jahresgebühr eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug (Wassergebühr).
2. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
3. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## **§ 5 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Grundstücken**

1. Den Beauftragten der Gemeinde Kauns ist zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden teilen des Grundstückes zu gewähren.
2. Den Aufforderungen der Beauftragten bei Vornahme von Prüfungen ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung zur Behebung von Missständen und Schäden an der Wasserversorgungsanlage nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Anschlussnehmers durchführen zu lassen.
3. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte genau und vollständig zu geben.

## **§ 6 Rechtsstellung der Mieter und Pächter eines Grundstückes**

Die in den Satzungen festgelegten Rechten und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter des Grundstückes. Für die Entrichtung der Gebühren haften sie gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer.

## **§ 7**

Bei Katastrophenfällen, Wassermangel im Winter und bei großer Trockenheit im Sommer haben alle Nutzer (Eigentümer, Mieter, Pächter) den Anordnungen der Gemeinde folge zu leisten.

## **§ 8**

1. Diese Verordnung tritt mit 01.03.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Anschlussordnungen der Gemeinde Kauns ihre Gültigkeit.

## § 9

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- bestraft.

angeschlagen am: 18.02.2004

abgenommen am: 05.03.2004

*Sm*

Hinweis auf Aufsichtsbeschwerde: keine



Der Bürgermeister

*Wille Reinhard*  
Wille Reinhard